



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS

Stellungnahme zur Anhörung der EKAS Richtlinie Nr. 6503 «Asbest»

Bitte verwenden Sie dieses Formular ausschliesslich für Ihre Stellungnahme zur deutschsprachigen Version der EKAS RL 6503 (für die französischsprachige Version steht ein separates Formular zur Verfügung).

Zusätzliche Zeilen können in der Tabelle eingefügt werden. Die grau hinterlegten Zellen werden durch das Sekretariat der EKAS Fachkommission 13 ausgefüllt.

Bitte senden Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument an folgende Adresse: fk13@suva.ch.

Organisation und Adresse:	EIT.swiss, Limmatstrasse 63, 8005 Zürich	Telefon:	044 444 17 06
Kontaktperson:	Michael Rupp	E-Mail:	Michael.rupp@eit.swiss
Org. Nr.:		Datum:	31.10.2024

Org. Nr.:	Nummer des Kapitels oder Unterkapitels	Kommentar Typ ¹ :	Konkreter Textvorschlag zum Änderungsantrag	Begründung/Kommentar:
	Einleitung	ge	Dabei können Asbestfasern freigesetzt und Arbeitnehmende <u>wie auch Dritte</u> gefährdet werden.	Grundsätzliche Feststellung
	5.1	ge	Besteht unabhängig von Bauarbeiten der Verdacht, dass Asbest in Arbeitsbereichen oder an Anlagen vorkommt (passive Exposition), sind die Gefährdungen ebenfalls genau zu ermitteln, zu beurteilen und die entsprechenden Massnahmen festzulegen (siehe auch Ziffer 5.1.2 und 5.1.3).	Der Absatz kommt einer allgemeinen Gebäudecheckpflicht für alle vor 1990 errichteten Wirtschaftsbauten gleich, da dort grundsätzlich ein Asbestverdacht besteht (siehe auch 5.1.1.). Es ist fraglich, ob bei der grossen Anzahl entsprechender Objekte überhaupt die nötigen finanziellen und personellen Ressourcen verfügbar sind, eine solch flächendeckende Überprüfung, geschweige denn entsprechende Massnahmen, durchzuführen.
	5.1.2	ge	Bei komplexen Vorhaben ist es oft notwendig, <u>anerkannte</u> Fachpersonen (z. B. Fachplanerinnen oder Fachplaner, Bauschadstoffdiagnostikerinnen oder Bauschadstoffdiagnostiker, Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter) beizuziehen, die in der Lage sind, eine professionelle Bewertung vorzunehmen und eine Massnahmenplanung zu erstellen.	Aus dem Text wird nicht ganz klar, ob die Befähigung zur Bewertung und Massnahmenplanung auf einer Selbsteinschätzung beruht. Hier ist zu präzisieren, dass eine offizielle Anerkennung nötig wäre.
	5.1.4	ge	Verpflichtet sich eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber im Rahmen eines Werkvertrags als Unternehmerin oder Unternehmer zur Ausführung von Bauarbeiten, so ist beim Vorhandensein asbesthaltiger Materialien im Werkvertrag festzuhalten, dass die Anforderungen der vorliegenden EKAS-Richtlinie 6503 «Asbest» berücksichtigt werden. Ist vor Abschluss eines Werkvertrags bekannt, dass bei den auszuführenden Bauarbeiten asbesthaltige Materialien vorhanden sind, so ist im Werkvertrag die Berücksichtigung der Anforderungen der vorliegenden EKAS-Richtlinie 6503 festzuhalten. Im Werkvertrag ist ebenfalls ausserdem zu regeln, wie vorzugehen ist, wenn nach Aufnahme der Bauarbeiten asbesthaltige Materialien entdeckt werden oder wenn bei bestimmten Materialien der Verdacht aufkommt, dass sie asbesthaltig sein könnten.	Hier ist zu präzisieren, dass für die Festhaltung im Werkvertrag zur Einhaltung der Richtlinie der Unternehmer vorgängig wissen muss, dass überhaupt asbesthaltige Materialien vorhanden sind. Ohne Gebäudecheck kann der Unternehmer nicht davon ausgehen, dass entsprechende Materialien vorhanden sind.

Org. Nr.:	Nummer des Kapitels oder Unterkapitels	Kommentar Typ ¹ :	Konkreter Textvorschlag zum Änderungsantrag	Begründung/Kommentar:
	5.3	ge	Für Arbeitsplätze gilt dieses Schutzziel als eingehalten, wenn die Asbestfaserkonzentration in der Luft 1000 Asbestfasern/m ³ nicht überschreitet (siehe Suva-Publikation 1903 [14]; Ziffer 1.3.3.4). Lässt sich messtechnisch durch <u>periodische Messungen</u> oder aufgrund einer anderen fachtechnischen Beurteilung nicht nachweisen, dass dieser Wert eingehalten wird, so sind die asbesthaltigen Materialien zu entfernen, zu beschichten oder abzudecken.	Der messtechnische Nachweis einer Konzentration von 1000 LAF/m ³ stellt nur eine Momentaufnahme dar, die nicht über die Nutzung eines Raums entscheiden kann. Hier ist ein dauerhaftes Monitoring nötig. Kommt hinzu, dass sich Arbeitnehmer grundsätzlich weigern dürften, in Räumen mit einer Belastung von 1000 LAF/m ³ zu arbeiten.
	5.4	ft	Arbeiten an asbesthaltigen Materialien sind durch anerkannte Asbestsanierungsunternehmen auszuführen, wenn z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Freisetzungen erheblicher <u>sehr hoher</u> Mengen Asbestfasern zu erwarten sind oder nicht ausgeschlossen werden können • Faserfreisetzungen verhindert werden durch spezielle Arbeitstechnik und Equipment mit Erfordernis für vertieftes Wissen oder eine Ausbildung • eine <u>spezielle grosse</u> Gefährdung Dritter besteht (z. B. Arbeiten in Schulen oder Krankenhäusern) 	Der Beizug von anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ist nach Suva erst ab der höchsten Gefährdungsstufe (rot) zwingend. Aus unserer Sicht ist deshalb dieselbe Definition (sehr hohe Mengen statt erheblicher Mengen, grosse statt spezielle Gefährdung) zu verwenden. Arbeiten mit erhöhter Gefährdung dürfen auch durch andere Gewerke erbracht werden, wenn die nötigen Massnahmen getroffen werden (z.B. der Einsatz von Industriestaubsauger mit H-Filtern, Abschluss einer entsprechenden Zusatzausbildung). Um zu verhindern, dass auch bei erhöhter Gefährdung Asbestsanierungsunternehmen beigezogen werden müssen, ist Punkt 2 zu streichen.
	5.4	ge	Rückbau- oder Abbrucharbeiten sind gemäss Bauarbeitenverordnung (BauAV [4]) insbesondere dann mit einer erheblichen Freisetzung von gesundheitsgefährdenden Asbestfasern verbunden, wenn Gebäude oder Gebäudeteile mit folgenden Materialien vorliegen und <u>keine abweichenden Bestimmungen für bestimmte Arbeiten mit erhöhter Gefährdung bestehen</u> : <ol style="list-style-type: none"> a. asbesthaltige Spritzbeläge b. asbesthaltige Boden-, Decken- und Wandbeläge c. asbesthaltige Fliesenkleber d. asbesthaltige Leichtbauplatten e. asbesthaltige Brandabschottungen f. asbesthaltige Dämmmaterialien g. asbesthaltige Schnüre, Matten und Kissen h. asbesthaltige Mörtel und Putze i. asbesthaltiger Karton 	Gemäss Suva-Broschüre 880254 (Branchenregeln Asbest für das Elektrogewerbe) ist die Demontage von SGK (<= 0.5m ²) durch ausgebildete Handwerker unter Wahrung der entsprechenden Sicherheitsmassnahmen erlaubt (erhöhte statt grosser Gefährdung). Die vorliegende absolute Aufzählung von Materialien trägt solchen Bestimmungen nicht ausreichend Rechnung.

Org. Nr.:	Nummer des Kapitels oder Unterkapitels	Kommentar Typ ¹ :	Konkreter Textvorschlag zum Änderungsantrag	Begründung/Kommentar:
	7.7	ft	Bei Arbeiten von geringem Umfang handelt es sich um Arbeiten, die in einem Arbeitsgang erledigt werden können. Typischerweise ist die zu sanierende Fläche kleiner als 0,5 m ² .	Hier ist eine Ergänzung betreffend Material nötig. Sind z.B. Arbeiten an Spritzasbest von <0,5m ² solche geringeren Umfangs?

¹: ge = generell ft = fachtechnisch re = redaktionell